



SATZUNG
zur 1. Änderung der
Satzung der Stadt Elmshorn
für Sondervermögen der Stadt Elmshorn
für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Elmshorn

Aufgrund des § 2a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 519), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 29.09.2022 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elmshorn für Sondervermögen der Stadt Elmshorn für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Elmshorn in der Fassung vom 18.05.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende neue Fassung:

Aufgrund des § 2a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 519), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 29.09.2022 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

2. § 9 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen. Die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung (GoB) und die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie die Ordnungsvorschriften der §§ 238, 239, 257 und 261 Handelsgesetzbuch (HGB) und die §§ 145 bis 147 Abgabenordnung (AO) sind zu beachten.

3. § 11 erhält folgende neue Fassung:

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt die steuerrechtliche Aufbewahrungsfrist entsprechend § 14b Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Die Aufbewahrung erfolgt bei der Stadt Elmshorn.



Artikel II

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Elmshorn für Sondervermögen der Stadt Elmshorn für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Elmshorn tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 21.10.2022

gez.

Hatje
Bürgermeister